<u>Richtlinie</u>

über die

Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen

durch die Gemeinde Saal a.d.Donau

im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts

vom 28.11.2023

Kommunale Zuwendungsrichtlinie

(- KZwR -)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vom 28.11.2023

Kommunale Zuwendungsrichtlinie

(- KZwR -)

	<u>Inhaltsübersicht</u>
Absc § 1 § 2 § 3 § 4 § 5	hnitt I – Allgemeines Zweck der Richtlinie Grundsätzliches Bestimmungen zum Verfahrensablauf Zuwendungsempfänger Verwendung der Zuwendung
§ 6 § 7 § 8 § 9	hnitt II – Laufende Zuschüsse Basisförderung Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege Zuschüsse zu Seniorenarbeit Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen
Abschnitt III – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und	
•	Ehrengaben Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben Besondere Veranstaltungen Zuschüsse für Fronleichnamsmusik Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben
Abschnitt IV – Förderung von Investitionsmaßnahmen	
§ 16 § 17	Gegenstand der Förderung Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung Zuwendungsantrag Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften
Abschnitt V – Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke § 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften	

§ 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 21 Zuständiges Gemeindeorgan
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 - Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

I. Abschnitt Aligemeines

§ 1 Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie verfolgt das Ziel sämtliche Zuwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau, welche diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes gewährt (auch nicht an Vereine gewährte Zuwendungen), zu erfassen um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen.
- (2) ¹Insbesondere soll diese Richtlinie in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. ²Zweck dieser Richtlinie ist es daher zuvörderst, das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. ³Insbesondere beabsichtigt die Gemeinde durch diese Richtlinie eine kommunale Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Jugendertüchtigung, den Breitensport, die Kulturpflege und eine attraktive Freizeitgestaltung der Gemeinde leisten.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) ¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau. ²Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) ¹Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. ²Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 4 Abs. 1) für sich einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Saal a.d.Donau vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) ¹Bei unvollständigen oder falschen Angaben des Antragsstellers in förderungsrelevanten Punkten muss ein gewährter Zuschuss vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt werden; zudem wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie in den drauffolgenden fünf Jahren gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Zuschuss teilweise berechtigt war.
- (4) Erlässe auf öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde (z.B. Gestattungs-, Sondernutzungs-, THL- und ähnliche Gebühren) gegenüber dem Antragssteller, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.
- (5) Die Gemeinde Saal a.d.Donau übernimmt keine Kreditbürgschaften für Vereine.

§ 3 Bestimmungen zum Verfahrensablauf

- (1) ¹Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie sind soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist an bestimmte Formen nicht gebunden. ²Sie sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) ¹Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail* bis Ende des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtline nicht anderes bestimmt. ²Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten (§§ 15 ff.) über 10.000 € (inkl. USt.) sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) ¹Soweit in dieser Richtlinie Fristen bestimmt sind gilt als Eingangsdatum bei der Gemeinde
 - a) bei schriftlichen Eingaben der Posteinlaufstempel der Gemeindeverwaltung.
 - b) bei E-Mails der Eingangszeitpunkt auf dem E-Mail-Server der Gemeinde.

²Im Zweifel hat den Nachweis der Fristwahrung der Antragssteller zu erbringen.

^{*} kasse@saal-donau.de

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle ehrenamtlich geführten Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit die Absätze 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) ¹Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben.* ²Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen und/oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten nicht
 - a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaften);
 ausgenommen Jagdgenossenschaften (Abs. 4 Buchst. d)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen
 - f) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene
- (4) Zuwendungsberechtigt nach
 - a) § 7 (Ausflugsförderung) sind <u>neben den Vereinen</u> nach Abs. 1 <u>auch</u> Jugendeinrichtungen der anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Ministranten).
 - b) § 8 (schulische Jugendarbeit) sind <u>nur</u> die örtlichen und überörtliche Schulen i.S.v. § 8 Abs. 4.
 - c) § 9 (Wohlfahrtspflege) sind <u>neben Vereinen</u> mit entsprechenden Vereinszweck <u>auch</u> Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen.
 - d) § 9a (Zuschüsse zur Seniorenarbeit) sind sämtliche örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen, welche nach ihrem Organisationsgrad geeignet sind Veranstaltungen i.S.d. § 9a abzuhalten.
 - e) § 10 (Wegebau) sind nur die örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften.
 - f) § 18 (Kirchenbaumaßnahmen) sind <u>nur</u> die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.
 - g) § 11 (Feuerwehrzuschüsse) sind Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Saal a.d. Donau i.S.d. BayFwG,

§ 5 Verwendung der Zuwendung

- (1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Alle Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden.

^{*} Es gilt eine Ausnahme für den Budokan Saal a.d.Donau e.V., da dieser nur vorrübergehend in Teugn residiert nachdem ihm wegen Eigenbedarf aus einer gemeindlichen Liegenschaft heraus gekündigt wurde.

II. Abschnitt Laufende Zuschüsse

§ 6 Basisförderung

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag jährlich
 - a) einen Sockelförderbetrag in Höhe von 250,00 € zuzüglich
 - b) eines Staffelförderbetrag in Höhe von 10,00 € je Jugendmitglied.

²Ein Jugendmitglied i.S.d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFöR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres. ³Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt 2.500 € pro Jahr und Verein.

- (2) ¹Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der (Jugend)-Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. ³Verwehrt ein Verein die Einsicht, so wird keine Förderung ausbezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. ²Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

§ 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen und Unternehmungen den Vereinen, welche den Jugendmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von 10,00 € pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied.
- (2) ¹Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ³Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. ⁴Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. ⁵Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.
- (3) ¹Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 der Bayerischen Verfassung weiterzubilden.

²Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aktionstage
- b) Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
- c) das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
- d) Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- (4) ¹Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 der Bayerischen Verfassung genannten Werten verbunden ist. ²Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall **5,00** € pro teilnehmenden Jugendmitglied.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt **1.000,00** €. ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von 10,00 € pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. ³An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ⁴Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Privatanschrift aus dem Gemeindegebiet vorzulegen. ²Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- (3) Eine Schulexkursion i.S.d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulausflug).
- (4) ¹Örtliche Schule i.S.d. Vorschrift ist die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. ²Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils
 - a) 1.000,00 € für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
 - b) 500,00 € für jede andere Schule.

²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.

§ 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege

- (1) ¹Die Gemeinde soll in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, der Erwachsenenbildung und der Gesundheit übernehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Hoheitsträger zuständig ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau überwiegend durch ehrenamtliches Engagement, welches in den unterschiedlichsten Vereinigungen organisiert ist, erbracht. ³Die Gemeinde macht es sich daher zur Pflicht diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen.
- (2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 können auf Antrag besonders gefördert werden. ²Die Anträge sind für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen und haben auf jährliche Pauschalen in bestimmter Höhe bzw. in bestimmter Höhe je Einwohner zu lauten. ³Bei einer Pauschale je Einwohner ist stets die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Jahres vor der Antragsstellung maßgeblich.
- (3) Insbesondere folgende Vereinigungen werden jährlich auf Antrag wie folgt bezuschusst:

500,00€

- a) Nachbarschaftshilfe Saal a.d. Donau unterstützt Bürger(innen) bei der Erledigung von Besorgungen des täglichen Bedarfs soweit diese Aufgrund von Gebrechlichkeit und/oder Behinderungen dazu selbst nicht mehr in der Lage sind.
- b) Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.
 7.500,00 €
 b) bietet regelmäßig Kurse der Erwachsenbildung in der Gemeinde Saal a.d.Donau an.
- c) THW Ortsverband Kelheim e.V.
 unterstützt die gemeindlichen Feuerwehren bei Großschadenslagen, wenn und
 soweit diese die notwendige technische Ausstattung selbst nicht vorhalten
- d) Caritas-Seniorendienste gGmbH im Landkreis Kelheim erbringt pflegerische Leistungen, die über die gesetzliche Grundversorgung hinausgehen und wo dies aufgrund der sozialen und/oder der persönlichen Situation der Betroffenen notwendig ist; soweit finanziell möglich. 0,52 €/EWO

e) BRK Kreisverband Kelheim erbringt den Kranken- und Rettungstransport im Gemeindegebiet

0,25 €/EWO

f) Tierhilfe Kelheim-Abensberg e.V. betreut anstatt der Gemeinde herrenlose Tiere im Gemeindegebiet

1.500,00€

 g) Donum vitae in Bayern e.V.
 bietet im Rahmen seiner Lelstungsf\u00e4higkeit die gesetzliche Schwangerschaftsberatung f\u00fcr Gemeindeb\u00fcrgerinnen an 300,00 €

- (4) ¹Die Entscheidung über die erstmalige Gewährung eines Zuschusses an eine Vereinigung trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. ²Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Pauschale gegenüber dem Vorjahr beantragt wird. ³Im Übrigen ist für die Gewährung des Zuschusses der erste Bürgermeister zuständig.
- (5) ¹Das Recht der Gemeinde Fördermitglied von Vereinigungen zu werden, welche einen Zweck nach Abs. 1 erfüllen wird durch diese Richtlinie nicht berührt. ²Im Falle einer Fördermitgliedschaft soll kein Zuschuss nach Abs. 2 gewährt werden. ³Die Entscheidung über eine Fördermitgliedschaft trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss.

§ 9a Zuschüsse für die örtliche Seniorenarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde bedient sich bei der Aufgabe der generationengerechten Gestaltung des Lebens ihrer Einwohner insbesondere bei der Seniorenarbeit der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen. ²Ziel ist es allen Generationen eine gerechte und gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Örtliche Vereinigungen und Gruppierungen erhalten auf Antrag einen gemeindlichen Zuschuss, wenn sie eine öffentliche Veranstaltung zur Seniorenbetreuung zu einem besonderen Anlass abhalten.
- (3) ¹Öffentlich ist eine Veranstaltung nach Abs. 2, dann, wenn der Zugang zu ihr für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes uneingeschränkt möglich ist. ²Ein besonderer Anlass sind spezielle Jahrestage zu denen eine öffentliche Veranstaltung angemessen ist (Z.B. Ostern, Weihnachten, Muttertag u.dgl.). ³Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.
- (4) ¹Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass die Kosten je Senior bei der Veranstaltung über 2,00 € lagen (z.B. Verzehrgutscheine je Senior im Wert von 2,00 €). ²Anderfalls wird kein Zuschuss gewährt.
- (5) Der Zuschuss beträgt 2,00 € je teilnehmenden Senior.

§ 10 Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

- (1) Die Gemeinde erlässt keine Satzung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG; vielmehr gestattet sie den örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften die nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in ihrem jeweiligen Bezirk zu unterhalten.
- (2) ¹Für eine Weginstandsetzungsmaßnahme nach Abs. 1 gewährt die Gemeinde den Jagdgenossenschaften auf Antrag einen Zuschuss von 25% der nachgewiesenen Maßnahmekosten inkl. USt., höchstens jedoch **1.500,-** €. ²Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. ³Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde.
- (3) ¹Für denselben Feld- oder Waldweg kann innerhalb von zehn Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. ²Ausnahmen (z.B. infolge eines Starkregenereignisses) sind besonders zu begründen.

§ 11 Feuerwehrzuschüsse

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000 € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.
- (2) ¹Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden, welche aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausüben, die nachgewiesenen Kosten für eine Verlängerung des Führerscheins der Klasse CE zu 100%. ²Eine Verpflichtungserklärung i.S.d. Abs. 1 ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung für feuerwehrdiensttaugliche Stiefel zu 100%.

III. Abschnitt Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 12 Förderung bei Vereinsjubiläen

(1) 1Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

25jähriges Vereinsjubiläum
 50jähriges Vereinsjubiläum
 75jähriges Vereinsjubiläum
 600,00 €

Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von 800,00 € gewährt. ²Diese Zuschüsse unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.

(2) Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde 50,00 € (Barscheck), sofern der Verein zum Jubiläum eine öffentliche Veranstaltung abhält.

§ 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. ²Der Zuschuss beträgt maximal 350,00 € pro Ortsteil.
- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 14 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

(1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. ²Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.

- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.000** €. ²Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden den Vereinen die Kosten für Trauerbänder zu 100% erstattet, maximal jedoch ein Betrag von **500** €.
- (4) Den Krieger- und Soldatenvereinen bzw. Feuerwehrvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal jedoch 200 €.

IV. Abschnitt Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 15 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saaf a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
 - die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 - die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung*

sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für
 - 1. Vereinskleidung
 - 2. allgemeine Erhaltungsaufwendungen
 - 3. Eigenleistungen der Vereine

§ 16 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung (§ 15) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.
- (2) Für gleichartige Investitionen ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (3) Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 17 Zuwendungsantrag

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 3 Abs. 2); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. ²Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

^{*} für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder- kränze gilt § 14

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Die §§ 15 bis 17 gelten für Investitionsmaßnahmen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

- a) Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall die jeweilige Religionsgemeinschaft.
- b) Die Zuwendung beträgt 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten der Fördermaßnahme inkl. MwSt.

V. Abschnitt Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften

- (1) ¹Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Liegenschaften und Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen. ²Sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen
- (2) ¹Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (**Anlage 1**) bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde durch
 - a) öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid,
 - b) Pachtverträge oder
 - c) Nutzungsvereinbarungen

die Kostentragung der mit Nutzung zusammenhängenden Lasten (z.B. laufende Unterhaltung und Pflege) regelt. ²Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (3) Im Rahmen der Nutzungsüberlassung einer Sportanlage an einen Verein nach Abs. 2 hat die Gemeinde den Verein zum Nachfolgenden zu verpflichten:
 - a) Übernahme der die laufende Unterhaltungs- und Pflegekosten für die überlassene Anlage, wobei die Gemeinde hierauf nur ganz oder teilweise verzichten kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
 - b) Wahrung von Ordnung und Sauberkeit für die betreffende Anlage
 - c) Unterlassung jeglichen Tuns, welches eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
 - d) Nutzungsverzicht bei Eigenbedarf der Gemeinde (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Der gemeindliche Eigenbedarf ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 3 (missbräuchliche Benutzung) kann der betroffene Verein von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Die Gemeinde kann das Nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln.
- (5) ¹Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. ²Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem 01.01.2020 gefasst wurden.

§ 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

- (1) Pachtet oder mietet ein Verein ganz oder teilweise ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage von einem Dritten um diese(s) für Vereinszwecke zu nutzen, kann die Gemeinde hierfür auf Antrag einen laufenden Zuschuss in Form einer jährlichen Pauschale gewähren.
- (2) ¹Die Höhe der Jahrespauschale legt der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fest:
 - a) Höhe des vom Verein vereinbarten Pacht- bzw. Mietzinses
 - b) gesellschaftliche Bedeutung des Vereins
 - c) Mitgliederzahl des Vereins
 - d) Jugendmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2)
 - e) alternative Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeindlichen Liegenschaft
 - f) vergleichbare Fälle der Vergangenheit

²Die Höhe der Jahrespauschale ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. ³Bei inflationsbedingten Anpassungen der Pauschale (insbesondere z.B. bei sog. "Indexvereinbarungen" im Pachtvertrag) gilt § 21.

(3) Die Beendigung eines geförderten Pacht- bzw. Mietverhältnisses nach Abs. 1 hat der Verein der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Zuständiges Gemeindeorgan

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a) die Richtlinie für die Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Saal a.d.Donau; Vereinsförderungsrichtlinie (-VFRL-) vom 20.12.2019 und
 - b) die Beschlüsse des Gemeinderates
 - Nr. 433 vom 20.04.2004 (Kirche)
 - Nr. 1183 vom 25.06.2019 (Wegebau Jagdgenossen)
 - Nr. 763 vom 18.12.2012 (Caritas)
 - Nr. 601 vom 06.09.2016 (Tierhilfe)
 - Nr. 661 vom 22.11.2016 (KEB)
 - Nr. 407 vom 03.11.2015 (BRK)
 - Nr. 77 vom 05.08.2014 (Donum Vitae)

- Nr. 280 vom 30.06.2021 (Feuerwehrstiefel)
- Nr. 300 vom 27.07.2021 (THW)
- Nr. 117 vom 12.12.1978 (Zuschüsse zur Seniorenarbeit)
- Nr. 125 vom 18.12.1984 (Zuschüsse zur Seniorenarbeit)
- Nr. 1475 vom 06.11.2001 (Zuschüsse zur Seniorenarbeit)
- Nr. 17 vom 10.10.2023 (fehlerhafter Erstbeschluss)

mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 13.12.2023

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

-Gemeinde Saal a.d. Donau-

Christian Nerb

Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Zu gemeindlichen Sportanlagen i.S.d.§ 19 Abs. 2 KZwR werden bestimmt:

- 1. Sportplatz Saal a.d.Donau (Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
- 2. Kegelbahn im "Gasthaus zur Heide" (Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
- Freibad Saal a.d.Donau "Felsenbad" (Werkstr. 20, 93342 Saal a.d.Donau)
- 4. Tennis- und Schützenheim mit Außenanlagen (Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau)
- 5. Turnhalle und Kraftraum in Mitterfecking (Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
- Sportplatz Mitterfecking (Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau)
- 7. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d. Donau (Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau) soweit der Gemeinde Saal a.d. Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau überlassen.

Diese Anlagen werden mithin als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 GO gewidmet.